

Benutzungsordnung

- Öffentliche Bibliothek der Stadt Langewiesen -

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Bibliothek ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Langewiesen mit der Aufgabe, Bücher, Zeitschriften, Kassetten und sonstige Medien der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen.
- (2) Die in den nachfolgenden Vorschriften enthaltenen Regelungen für Bücher und deren Leser gelten entsprechend auch für die übrigen in Absatz 1 genannten Gegenstände und deren Benutzer.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Bürgern der Stadt und des OT Oehrenstock benutzt werden, die das schulpflichtige Alter erreicht haben. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bibliothek wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenpflichtig.

§ 3

Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer muß sich bei der Anmeldung unter Vorlage seines Personaldokumentes ausweisen.
- (2) Nicht volljährige Personen müssen eine von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung vorlegen. Vordrucke hierfür sind in der Bibliothek erhältlich. Mit der Einverständniserklärung übernehmen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Haftpflicht für Kinder und Jugendliche.
- (3) Bei der Anmeldung erhält jeder Leser eine Benutzerordnung ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt er die Benutzerordnung an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Leser einen Benutzerausweis, der bei jeder Ausleihe und jeder Rückgabe vorzulegen ist. Der Benutzerausweis ist für den einmaligen Betrag von 5,00 € erhältlich und muß jährlich gegen eine Gebühr von 3,00 € verlängert werden. Erfolgt die Anmeldung nach dem 30. Juni des lfd. Jahres wird die halbe Jahresgebühr erhoben. Der Ausweis ist nicht übertragbar, sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Namen- und Wohnungsänderungen sind der Bibliothek mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann verlängert werden, wenn die entliehenen Bücher nicht vorbestellt sind.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

- (4) Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden.
- (5) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Für verspätet zurückgegebene Medien ist ein Versäumnisgebühr nach § 5 zu entrichten.

§ 5

Gebühren

Der Erwerb eines Benutzerausweises nach § 3 berechtigt Sie zur Ausleihe einer unbegrenzten Anzahl von Medien.

- a) Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien werden folgende Gebühren erhoben:

für die 1. Mahnung	2,00 €
für die 2. Mahnung	3,00 €
für die 3. Mahnung	4,00 €

(alle Mahnungen plus Portogebühren)

Die Versäumnisgebühr wird für jeden Leser am Tage nach Ablauf der Leihfrist fällig.

- b) für die Neuausstellung verlorengegangener Benutzerausweise 1,00 €
- c) Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 1,00 €

§ 6

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzer haben die Medien sorgfältig zu behandeln. Anstreichen von Textstellen, Verbiegen von Blättern sowie andere Beschädigungen

sind zu unterlassen. Stellt ein Leser Schäden fest, so hat er diese bei der Rückgabe des Mediums der Bibliothek mitzuteilen.

- (2) Für verlorene, verschmutzte oder beschädigte Medien ist in Höhe der Reparaturkosten oder in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises Schadenersatz zu leisten. Wird eine einheitliche Medieneinheit trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann statt der Herausgabe sofort Schadenersatz in Höhe der gegenwärtigen Neuanschaffungspreises verlangt werden. Die Ansprüche nach § 5 bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzerordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Benutzerverhältnis ist die Stadt Langwiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.03 in Kraft.

Horst Brandt
Bürgermeister

Langwiesen, den 01.01.03